

bewerbung, gediehen und aufblühen, gibt es noch immer manche Leute, welche stille stehen, während die Welt rings um sie vorwärts schreitet, und welche die veraltete Ansicht bezogen, daß die fürchterliche, unerbittliche und selbstsüchtige Anbahnung von Reichthum, unter dem Schutze von Corporations-Privilegien, für die Betreibung von Geschäften vorzüglich sei, als die freien, eifrigen und sich gegenseitig beschränkenden Bestrebungen von Privatunternehmungen: — eine Macht, welche seit der Ankunft von Wm. Penn an diesen Uferen im Jahre 1682, eine ungeheure Wildniß in fruchtbarer Gegend verwandelt, und auf dieser Bahn der Civilisation und Verbesserung für die Bedürfnisse, die Bequemlichkeit, die Erziehung und Geistesbildung von 2 Millionen freier Menschen angefort hat!

Was haben Corporationen zu diesem großen Werke beigetragen? Wo sind die Zeichen ihres hochherzigen Geistes, ihres Wohlthuns oder ihrer Nützlichkeit? Sie sind hinter dem Zeitalter — sie gehören einem vergangenen Zeitalter an. Es gab eine Zeit in andern Ländern, wo alle Rechte des Volkes von despotischen Regierungen an sich gerissen wurden, wo eine Verleihung von Corporations-Privilegien durch den König an einen Theil seiner Unterthanen, zur Betreibung von Geschäften oder für Municipalzwecke, eine theilweise Befreiung war, und das Mittel wurde, manche ihrer bürgerlichen Rechte wieder zu gewinnen. Damals hatten Corporationen einen Reichthum, und wurden von den Fremden der Freiheit in Ehren gehalten. Allein in diesem Zeitalter und Lande, bei unsern freien Staatseinrichtungen, wo das Volk der höchsten Gebieter ist, besondere Vorrechte ertheilen zu wollen, ist eine Umkehrung der natürlichen Ordnung der Dinge.

In diesem Falle werden dem Volke seine gemeinschaftlichen Rechte nicht zurückgegeben, sondern hinweggenommen, und an Wenige ertheilt. Dies heißt in die heutigen Jahrhunderte zurückgehen, um sich Belehrung in der Regierungskunst zu holen, und nach Beispielen zu suchen, welche die Anleitung geben, die Regierungsgewalt ihrem ursprünglichen Zwecke zu entfremden, und die Ungleichheit und den Despotismus wieder einzuführen, welche durch ihre Einführung besiegt werden sollten. Die irrige Ansicht, daß, wo große Capital-Anlagen zur Betreibung vortheilhafter Geschäfte erforderlich sind (und Corporationen bilden sich nicht für vortheilhafte) die Mittel von Jurisviduen unzureichend seien, wird überall in diesem glücklichen Lande widerlegt.

Ferner wird durch die Begünstigung irgend eines besondern Geschäfts, und durch die Ausweitung desselben mit besondern Vorrechten, das natürliche Gesetz übertreten, welches jedem Geschäftszweig seine angemessene Aufmunterung und Belohnung sichert. Zufolge dieses Gesetzes, das von dem kühnsten der Welt alles so ähnt vererbend wurde, kann jeder einzelne Mensch, unbelastet von dem Fluche einer schlechten Regierung, geleitet durch seine natürlichen und geistigen Anlagen, und seine reichlichen Grundbesitze, sein eigenes Glück bestreben und seine eigene Lage verbessern: — und auf solche Weise wird das Glück und Wohlgehehen aller gehoben. Jeder Versuch, dieses höchste Gesetz einzuschränken oder umzustößeln, dadurch, daß man gewisse Klassen, Geschäfte oder Stände seiner Herrschaft entzieht, hat bisher, wie jeder andere Fehltritt, zu schlimmen Folgen geführt, und wird dies stets thun. Wenn unsere freien Staatseinrichtungen die rechten sind: — wenn es recht ist, daß alle Menschen für gleich gehalten werden sollten — wenn dieses das Gesetz unserer Natur ist, das uns von unserem Schöpfer aufsprach wurde: — also kann es jedes menschliche Gesetz, welches diese Gleichheit verlegt, von Grund aus und wesentlich unrichtig.

Der Bericht der Canal-Emissiöner wird genaue Aufschlüsse über den Zustand der öffentlichen Werke liefern. Ungachtet der Unterbrechung, welche im letzten Jahre die Geschäftserfahrung, stelle sich das erfreuliche Ergebnis einer bedeutenden Zunahme der Einnahme im Vergleich mit jedem vorhergehenden Jahre heraus. Der gestiegene und noch immer steigende Werth dieser großen Werke machte sie zu einem würdigen Gegenstand ganz besonderer Sorgfalt und Pflege, und muß auf immer den Gedanken verbannen, daß der Staat die Gewalt über dieselben an eine Corporation abtreten sollte.

Die Pennsylvania-Eisenbahn-Compagnie hat mit dem Bau ihrer Bahn zwischen diesem Orte und der Stadt Pittsburg, unter sehr günstigen Umständen den Anfang gemacht. Die öffentliche Theilnahme ist gegenwärtig bis nach Westmoreland unter Contract gestellt, und man erwartet, den übrigen Theil derselben bis nach Hollidaysburg, während des kommenden Frühjahres in Arbeit geben zu sehen. Die Vollendung dieses großen öffentlichen Werkes, schon bis nach Hollidaysburg, wird den Handels- und Reise-Verkehr auf der Philadelphia und Columbia Eisenbahn vermehren.

Die vorausgesetzliche Vermehrung der Geschäfte gebietet uns, zu erwägen, wie man am besten die Kollbahn an der Schuylkill umgeben kann.

Da die Philad. und Columbia Eisenbahn das wichtigste Glied ist, welches die Hauptlinie unserer öffentlichen Werke, sowie den North und West Branch Canal mit der Haupt-Handelsstadt des Staats verbindet, und von dessen Verwaltung und Betrieb der Werth unserer Canäle hauptsächlich abhängt; so ist Alles, was darauf Bezug hat, von der höchsten Bedeutung für die Interessen des Staats.

Wenn man Maßregeln zur Veränderung ihrer Route ergreift, darauf daß die Stadt Philadelphia ohne Passirung der Kollbahn zu erreichen ist; so sollte man die größte Umsicht und Sorgfalt anwenden, um die bestmögliche Lage zu sichern, und den Staat vor unmaßigigen Ansprüchen auf Entschädigung zu schützen.

Es sollte nicht eher eine Veränderung der Lage zugestanden werden, als bis die ganze Frage durch einen oder mehrere tüchtige Ingenieure, welche von altem Selbstinteresse bei

der Entscheidung gänzlich frei sind, sorgfältig geprüft worden ist.

Auf keinen Fall sollte irgend ein Plan oder Einrichtung getroffen werden, wodurch der Staat im Gringsten das Eigenthum und die vollkommene Gewalt über die Bahn verlieren würde.

Die Berichte des General-Auditors und Staats-Schatzmeisters liefern eine genaue Darstellung der Finanz-Operationen des vergangenen Jahres, und ich bemerke mit Wohlgefallen, daß die Thätigkeit, Geschicklichkeit und Treue, womit diese Regierungszweige vermiselt worden sind, das höchste Lob verdienen.

Der Staat hat früherhin durch den Aufschub des Abschusses von Rechnungen viele Verluste erlitten, sowie dadurch daß man unterließ, die Bezahlung der, bei dem Rechnungs-Abschluß herausgestellten, Schuldscheine zu erzwingen. Innerhalb der letzten Jahre sind viele alte Rechnungen zum endlichen Abschluß gekommen, und es sind für alte Rückstände, welche die Dienstzeit von mehreren Staats-Verwaltungen begriffen, Klagen unabhängig gemacht und bis zu Urtheil und Execution verurtheilt worden. Dies hat in vielen Fällen für Bürgen große Beschwerden gehabt, da manche derselben geandert wurden, die schuldig gefundenen Bilanzten, nebst den aufgelaufenen Zinsen nach dem Bankrott ihrer Hauptpflichtner und Mitbürger zu bezahlen.

Es freut mich, sagen zu können, daß die Geschäfte, welche den Rechnungs-Beamten durch eine besondere Aufseher-Akte, bei Einrichtung dieser alten Schulden aufgelegt sind, nicht allein gewissenhaft vollzogen, sondern daß auch die lösenden Arbeiten ihrer Aemter schleunig befristet und im Gange gehalten wurden. Um jedoch den General Auditor in den Stand zu setzen, auch fernere den Interessen des Staats sowie aller Beteiligten, durch den schleunigen Abschluß von Rechnungen, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sollte man für die Bezahlung weiterer Buchführer genügende Vorkehrung treffen.

Bei Gelegenheit dieses Gegenstandes, möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Organisation der Aemter des General-Auditors und Staats-Schatzmeisters lenken, um auszumitteln, ob die vorhandenen Bestimmungen und Einschränkungen in jeder Hinsicht hinreichend sind, um eine gehörige Verantwortlichkeit zu sichern und die Staatsinteressen zu schützen. Zwar hat das Volk seit vielen Jahren in dieser Hinsicht keine Verluste erlitten; allein meines Bedünkens hat die Gewissenhaftigkeit der Beamten, welchen diese Departmente anvertraut waren, und nicht die gesetzlich verordnete Einschränkung dieses Ergebnisses zugewandt. Dieses ist eine günstige Zeit für die Anstellung einer Untersuchung über die Sache, ganz besonders weil die jetzigen wärdigen Beamten das öffentliche Vertrauen in so hohem Grade genießen.

Seit der Einführung des gegenwärtigen Staats-Rechnungswesens sind die Finanzen des Staates von wenigen hundert tausend Thalern auf beinahe vier Millionen Thaler jährlich gestiegen. Die Bestimmungen und Einschränkungen, welche damals für genügend gehalten wurden, mögen jetzt unzulänglich sein, um die Interessen des Staates in seinen erweiternden und stets zunehmenden Finanz-Operationen zu wahren.

Soll das Amt des General-Auditors eine wirksame Einschränkung gegen das Schatzamt sein, so sollte Ersteres so eingerichtet werden, daß der General-Auditor zu allen Zeiten den Zustand der Staatskasse aus den Büchern seines eigenen Amtes ansehen könnte, ohne sich auf diejenigen des Schatzamtes verlassen zu müssen. Wenn Vorsehen oder Auslassungen im Schatzamt vorkommen, so sollten die Bücher des General-Auditors dieselben bloßstellen und berichtigen. Dieses ist nicht der Fall bei der gegenwärtigen Einrichtung und Art der Geschäftsbeforgung in den beiden Aemtern.

Es dünkt mir ebenfalls, man sollte sich vor der falschen Bemerkung der, in der Staatskasse befindlichen und in den Banken zum Credit des Staats-Schatzmeisters hinterlegten, Gelder besser wahren, durch Einführung einiger Einschränkungen bei seinen Anweisungen und Zahlungen. Die zum Credit des Staats-Schatzmeisters hinterlegten Gelder des Staates, welche während mancher Monate im Jahre, von viermalhunderttausend Thalern auf beinahe eine Million steigen, sind seiner alleinigen Anweisung unterworfen, während er nur verbunden ist, eine Veranschlagung zum Betrage von 80,000 zu stellen. Somit ist einem einzigen Manne eine sehr große und gefährliche Summe anvertraut. Ich empfehle es daher als schädlich, an dem General Auditor aufzugeben alle Anweisungen für die Bezahlung von Geldern, welche der Schatzmeister aus den Depositen-Anstalten zieht, sowie für die Uebertragung von Geldern aus einer solchen Anstalt an eine andere, gegen zuzeichnen.

Der Bericht des General-Adjutanten enthält eine Angabe der Stärke der Miliz des Staates, sowie seiner Waffen und Kriegsvorräthe. Diese ausführliche Darstellung zeigt die Elemente der Militärmacht des Staates — die Kräfte einer republikanischen Regierung. Die Erfahrung der letzten Jahre hat von dem Werthe dieser Anzahl neue Beweise geliefert, und zeigt, daß der Gegenstand in hohem Grade die Sorgfalt und Aufsicht der Gesetzgebung verdient.

Der Bericht des Oberaufseher der Volksschulen gewährt eine volle Uebersicht über die Fortschritte und die anhaltende Ausbildung unseres vorzüglichen Volksschul-Systems, welches seine Segnungen über das heranwachsende Geschlecht verbreitet, und alle unsere freien Staatseinrichtungen befestigt. — Der Menschenfreund kann keinen erfreulicheren Gegenstand der Betrachtung finden, als diese allgemeine Vorkehrung für die Erziehung aller Kinder des Staates, wodurch sie mit Einsicht und Macht angefrischt und tüchtig gemacht werden, den Rang und die Würde freier Männer zu behaupten.

Die Vervollkommenung des Systems ist einer der edelsten Zwecke gesetzlicher Ver-

füngung, und wird die baldige und formwählende Aufmerksamkeit der General-Assembly zuziehen.

Sie werden auf den Bericht des General-Landmessers achtungsvoll verlesen, und werden daraus die Geschäfte des Landmessers während dem vergangenen Jahre ersehen, und namentlich finden, daß die Einnahmen der Staatskasse aus jener Quelle vermehrt worden sind.

Der schriftliche geologische Bericht, welcher nunmehr beendet und zum Drucke fertig ist, wurde von dem Staats-Geologen, Henry D. Rogers, Esq., beim Staatssekretär hinterlegt. Dieser Bericht enthält, der Angabe nach, eine allgemeine und wissenschaftliche Uebersicht über alle Gesteinsarten und deren Inhalt — deren Aufeinanderfolge und Ausdehnung, die sie einnehmen, und soll die Lage jedes Kohlenlagers, jeder wichtigen Ader und Schicht von Eisenerz und jedes andern nützlichen Minerals innerhalb dem Staate umständlich schildern.

Der Staat hat auf die Sammlung der in diesem gründlichen und umfassenden Berichte enthaltenen, Materialien und Aufschlüsse eine bedeutende Summe verwendet, welche großentheils verloren gehen wird, wenn derselbe nicht gedruckt werden sollte. Ich empfehle deshalb den Gegenstand des Druckes der baldigen Aufmerksamkeit der Gesetzgebung.

Die Vermögensrechte verheirateter Frauen bieten nach meiner Ansicht einen schiedlichen Gegenstand für die Erwägung der Gesetzgebung dar. Nach unserm Gesetze besitzt der Ehemann nach der Verheirathung die Gewalt, der unumschränkte Eigentümer des Vermögens seiner Frau zu werden, sobald er dasselbe in Besitz nimmt; und wenn er dieses Eigenthumsrecht folgergestalt erwirbt, so mag er für den Fall seines Todes, zu Gunsten irgend einer beliebigen Person, darüber testamentarisch verfügen. Sie hat das gesetzliche Recht, auf daß ihr durch Testament vermacht oder hinterlassene Vermögen oder Eigenthum Verzicht zu leisten; und nach solcher Verzichtleistung ist sie zum Wittthum aus ihres Mannes Eigenthum, das er bei seinem Tode hinterläßt, berechtigt.

Die Frau während der Ehe keine Gewalt über ihr eigenes persönliches Vermögen oder über das ihres Ehemannes, wofür sie nicht eine Einwilligung für ihren Lebensunterhalt gerichtlich erpreist; sondern das Ganze gehört dem Ehemanne. Der Ehemann darf ohne Einwilligung seiner Frau sein Vermögen mit Schulden belasten; und stirbt er ohne Testament, so ist sie nur zu einem Drittel ihres persönlichen Vermögens und zu einem Leibgeding an einem Drittel des liegenden Vermögens, nach Abzahlung aller Schulden, berechtigt; und wenn das Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, so verliert sie Alles. Allein die Frau kann das ihr selbst gehörige Grundeigenthum nicht mit Schulden belasten, und nach ihrem Tode fällt das Ganze dem Ehemanne während seiner Lebenszeit anheim.

Man darf sowohl die Zweckmäßigkeit als die Gerechtigkeit dieser, vom Gesetze zu Gunsten des Ehemannes, und gegen die Frau gemachten, Unterscheidung in Zweifel ziehen. Der freisinnige und aufgeklärte Geist unsers Zeitalters hat die Rechte aller Menschen entwickelt und gesichert, und hat die Frau aus der entwürdigenden Stellung, worin sie sich befand, erlöst, und sie erhoben und dahin gestellt, wo sie immer hätte stehen sollen, an die Seite ihres Ehemannes, als seines Gleichen in Rang und Würde. Warum sollten also ihre Vermögensrechte noch immer großentheils durch die engherzigen und drückenden Bestimmungen eines Zeitalters bestimmt werden, als ihr Ehemann ihr Herr war, und sie nach dem Gesetze züchtigen durfte, wie eine Sklavine? Unsere Gesetze verordnen sehr weise, daß der Ehemann, ohne die förmliche Einwilligung seiner Frau, sein Grundeigenthum durch einen Kaufbrief nicht in der Art veräußern darf, daß ihr das Recht zu einem Wittthum geraubt wird; und wenn sie diese Einwilligung nicht ertheilt, so bleibt ihr Recht nach ihrem Tode gegen die Ansprüche seiner Gläubiger geschützt. Wenn aber dies ein richtiger Grundfah ist, und die förmliche Zustimmung verdient, die derselbe von der Gesetzgebung und den Gerichten empfangen hat; warum sollte er nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Wittwe ihr Wittthum in allen Fällen bewahrt wird, nicht allein wo der Ehemann durch eine Veräußerungsurkunde, sondern auf eine andere, gesetzlich bewilligte Art, ohne die förmliche Einwilligung seiner Frau, über sein Grundeigenthum verfügt hat?

Wenn der Ehemann Schulden macht, so ist sein Grundeigenthum nach dem Gesetze zum Besten seiner Gläubiger eben so rechtmäßig übertragen, als ob er dasselbe durch einen Kaufbrief mit der Einwilligung seiner Frau übertragen hätte. Sonach ermächtigt das Gesetz gegenwärtig den Ehemann, durch eine Veräußerungsweise das Wittthum seiner Frau, ohne deren Einwilligung, abzuschneiden, während es ihr Recht mit der größten Hartnäckigkeit behauptet, wenn er eine andere Art der Veräußerung wählt. Wenn das Recht der Wittwe auf ein Wittthum in einem Falle gut ist, wie allgemein eingeräumt wird, so ist es eben so gut in andern Fällen, und die Macht des Ehemannes zu seiner Wegnahme, durch die Wahl einer andern Veräußerungsweise des Vermögens, zerstört einen richtigen und wohlbelegten Grundfah, und sollte aufgehoben werden. Diese Schlussfolgerung erscheint mir als unwei-

derleglich, und ich empfehle deshalb die Passirung eines Gesetzes, welches verheirateten Frauen ihr Wittthums Recht in allen Fällen sichert, wo das Vermögen ihrer Ehemänner nach der Passirung der Akte, ohne ihre förmliche Zustimmung, veräußert wird.

In meiner vorjährigen Jahresbotschaft an die Gesetzgebung, und in mehreren Vorträgen, welche Einwendungen gegen Will für die Auflösung von Ehe-Contracten enthielten, habe ich meine Ansichten über die Ertheilung von Ehescheidungen durch die Gesetzgebung, ausgeprochen. Diese Ansichten sind durch ferneres Nachdenken bestärkt worden, und ich werde denselben treu bleiben.

Die Hauptzwecke, wofür die Gesetzgebung im Staate eingeführt wurde, sind erreicht. Allgemeine Gesetze sind erlassen worden, und haben den Beifall des Volkes erhalten: betreffend die Sicherung des Lebensgenusses, der Freiheit und des guten Rufes der Bürger, sowie ihre Beschützung bei der Erwerbung, dem Verlust und der Veräußerung von Eigenthum und bei dem Streben nach eigenem Wohlergehen.

Da die Grundlagen einer guten Regierung solchermaßen festgestellt sind; so wird die Zeit der General-Assembly in ihren Jahres-Sitzungen mehr damit hingebacht, daß sie für die zufälligen Verhältnisse sorgt, welche im Fortgange unserer Angelegenheiten eintreten, als daß sie die organisirten Gesetze verändert, wie aus den fähiichen Verfügungen der Gesetzgebung zu ersehen ist. Während längerer Jahre sind nur wenige allgemeine, hingegen eine große Menge örtlicher Gesetze erlassen worden. Es scheint ein Streben vorzu herrschen, besondere oder Ausnahm-Bestimmungen anstatt allgemeiner zu treffen, — eine Gewohnheit, an deren Nützlichkeit wohl gezweifelt werden darf, und welche nach meinem Dafürhalten in ernstliche Erwägung gezogen werden sollte.

Allgemeine Gesetze, welche das ganze Gemeinwesen angehen, enthalten in ihrer Erörterung die wohlbedachte Erwägung aller Repräsentanten des Volkes. Das was Alle berührt, festsetzt auch die Aufmerksamkeit und sichert die Sorgfalt und genaue Prüfung Aller. Darum tragen allgemeine Gesetze das Gepräge der Weisheit, der Erfahrung und Umsicht jedes Mitgliedes der Gesetzgebung. Nachdem sich diese wohlbedachte Bestätigung empfangen haben, finden sie auch gemeinlich beim Volke Beifall, und werden eine bleibende Richtschnur seiner Handlungen. Ein solches vernünftiges Verfahren beschränkt und vereinfacht die der Gesetzgebung zur Erörterung vorgelegten Fragen, ist geeignet, die Sitzungen abzukürzen, die Ausgaben der Regierung zu vermindern, und den Verhandlungen der General-Assembly Würde und Bedeutung zu verleihen.

Hingegen örtliche Gesetze erregen keine Theilnahme. Nur wenige Mitglieder, welche das County, Township oder Borough repräsentiren, worin die Veränderung des Gesetzes vorgeschlagen wird, betheiligen sich bei dem Entwurfe der Verfügungen, und da sie nur zu oft auf ihr Verlangen passirt werden, so treten jene Spezial oder Ausnahme Akten in die Welt, mit allen Mängeln und Unvollkommenheiten, welchen die Weisheit und wohlbedachte Sorgfalt der ganzen Versammlung abgeholfen haben würde, wenn es allgemeine Gesetze gewesen wären. Diese Gewohnheit hat die Vielfältigkeit der Nachfrage nach örtlichen Gesetzen unmitelbar zur Folge — eine Nachfrage, welche von Jahr zu Jahr auf eine beunruhigende Höhe gestiegen ist, und welcher der größte Fleiß der General-Assembly, in dem Zeitraum einer gewöhnlichen Sitzung nicht zu genügen vermag, wenn dieses Verfahren ferner so fortbesteht.

Ist es nicht unmöglich, in einem großen Staate wie Pennsylvania, Special Akten zu erlassen, welche allen verschiedenen und veränderlichen Absichten der Bürger jeder Locality, jedes Townships und County's entsprechen sollen? Und wäre dieses möglich, würde es nicht äußerst zweifelhaft sein, ob es weise ist, eine unendliche Mannigfaltigkeit verschiedener Bestimmungen für dasselbe Volk aufzustellen, und würde dadurch nicht große Verwirrung und Unsicherheit entstehen? Würde dadurch nicht ein hauptsächlich u. wohlthätiger Zweck guter Gesetze, welcher in deren Dauerhaftigkeit besteht, vereitelt werden? Gebietet nicht wahre Weisheit und Staatsklugheit, die Einheit des Gemeinwesens zu erhalten und zu stärken, und gleichmäßige Interessen, Gewohnheiten und Sitten zu bewahren?

Zwar gibt es leichte Schattierungen in der Lage und den örtlichen Umständen der Bürger besondere Gegenden im Staate; allein in einem fortschreitenden und aufblühenden Lande, wo der Verkehr so schnell ist, und die geselligen Lebensverhältnisse im Allgemeinen auf so hoher Stufe stehen, werden jene Unterscheidungen, unter dem Einflusse allgemeiner Gesetze allmählich und gewisslich verschwinden. Wir sind ein Volk, ohne Rücksicht auf unsre Vorfahren oder den Ort unsrer Geburt; wir sind Alle Pennsylvanier; — haben dieselbe Regierungsverfassung — dieselben gemeinsamen Rechte — warum sollten wir also nicht dieselben gemeinsamen Gesetze haben? Zum Schluß erlaube mir, meine

Herren, die Versicherung, daß ich Ihnen in allen ihren Bemühungen zum Besten unsres geliebten Vaterlandes und zur Beförderung der Wohlfahrt des Volkes, meine herzliche Mitwirkung leihen werde.

Franz A. Schunt
Harrisburg, den 5. Januar 1848.

Einnahmen und Ausgaben

in der Schatzkammer des Staats Pennsylvania, für das Jahr, welches am 30sten November 1847 endigte:

| Einnahmen. | |
|---|--------------|
| Ländereien | \$15,293 04 |
| Auktions-Erlaubnißscheine | 21,700 00 |
| Auktions-Abgaben | 53,831 08 |
| Tar auf Bank-Dividende | 128,307 13 |
| Tar auf Corporations-Stock | 124,355 56 |
| Tar auf liegend und bewegliches Eigenthum | 1,380,781 19 |
| Wirthshaus-Erlaubnißscheine | 34,963 13 |
| Steuer-Erlaubnißscheine | 143,684 70 |
| Krämers-Erlaubnißscheine | 2,291 04 |
| Theaters u. Circus-Erlaubnißsch. | 930 29 |
| Geldwechslers-Erlaubnißscheine | 5,598 61 |
| Dampfer-Gesetze | 398 29 |
| Miliz-Strafgelder | 11,090 37 |
| Tar auf Britz &c. | 47,184 67 |
| Tar auf gewisse Aemter | 13,611 56 |
| Tar auf Neben-Erbschaften | 42,743 55 |
| Canals und Eisenbahn-Zölle | 1,587,995 61 |
| Canalstrafen und Verkäufe von alten Materialien | 5,018 07 |
| Tar für Einschreiben der Gesetze | 3,420 00 |
| Tar auf Anleihen | 118,977 90 |
| Anleihen | 220,089 89 |
| Dividende auf Turnpeiß- und Brückenstock | 1,076 79 |
| Nicholson's-Ländereien | 1,761 35 |
| Aufgelassene Interessen | 2,043 50 |
| Zurückbezahltes Geld | 2,242 59 |
| Gebühren von öffentlichen Aemtern | 1,257 41 |
| Verchiedenes | 6,379 16 |
| \$3,977,025 89 | |
| Bilanz in der Schatzkammer, am 1. December 1846 | 384,678 70 |
| \$4,361,704 59 | |

Ausgaben.

| | |
|--|--------------|
| Öffentliche Verbesserungen | \$690,575 95 |
| Regierungs-Ausgaben | 200,113 37 |
| Miliz-Ausgaben | 25,837 72 |
| Penslonen und Geschenke | 24,850 11 |
| Militärische Ausgaben | 29,000 00 |
| Militär-Schulen | 196,804 04 |
| Anleihen | 209,064 46 |
| Interessen auf Anleihen | 2,002,240 41 |
| Sicherung von Interessen | 30,800 00 |
| Einheimische Creditoren | 5,133 54 |
| Bermittelte Reliquien | 150,000 00 |
| Schadenersatz an den öffentlichen Werken | 12,467 21 |
| Besondere Commissäre | 98 20 |
| Öffentliche Gebäude u. Anlagen | 1,802 37 |
| Öffentlicher Wasserbehälter und Ausfahrts-Schleuse | 33,066 56 |
| Zuchthäuser | 14,915 00 |
| Verbrecher fortzubringen | 679 57 |
| Feindsälle | 35 00 |
| Nicholson-Ländereien | 1,751 54 |
| Nachlaß von Staatsstar | 40,369 57 |
| Philadelphier Auffände | 61 00 |
| Verchiedenes | 5,223 35 |
| \$3,680,890 35 | |
| Bilanz in der Schatzkammer am 1. December 1847 | 680,890 85 |
| \$4,361,704 59 | |

Neuigkeits-Brocken.

Verheirathet per Telegraph. — Ein Herr in Cincinnati und eine Dame in Philadelphia haben sich unlängst vermittelst des Telegraphen verheirathet. Fragen, Antworten und Glückwünsche geschahen durch den Telegraph, Alles in gehöriger Ordnung.

Im Staate Tennessee scheint die neuliche Wasserfluth noch verheerender, als in Ohio, gewesen zu sein. Berichte von der Stadt Nashville (den 18. Dec.) lauten höchst traurig. Die Stadt soll einen sehr traurigen Anblick darbieten; das Wetter war kalt und es schneete fast ununterbrochen sechs Tage lang.

In Cheran, S. Carolina, verbrannte am 19. Dec. ein hundertjähriger Revolutionsheld, James Brock, in seiner Wohnung.

Bankdemokraten. — Das demokratische Mississippi hat mit großer Mehrheit beschlossen, der Gesetzgebung zu erlauben, Bankfreibriefe zu ertheilen.

Der Gouvernör von Alabama hat der dortigen Gesetzgebung die Errichtung einer Staatsbank dringend empfohlen! —

Unglück zur See. — Der von Philadelphia nach Newburyport bestimmte Schoner Effort wurde in der Nacht vom 24st Decb. vom Schoner Bellona überfegelt, und sank. Der Capitän, Steuermann und ein Matrose des Efforts ertranken.

In Lunenburg, Mississippi, starb am 14. Dec. eine 80jährige Frau, die in den letzten 40 Tagen ihres Lebens nicht einen Bissen Nahrungsmittel zu sich genommen hatte.

Feuer. — In der Nacht vom 6. auf den 7. Jan., brach in der Wollen-Factory des Hrn. Amos Antrim, in Ober-Milford Township, Pecha Caun., Feuer aus, und zerstörte das Gebäude sammt dessen Inhalt, bis auf den Grund. Wie das Feuer